

4. Das Prinzip der Gemeindeautonomie



Unsere Gemeinden haben ihre historischen Wurzeln einerseits in den Dorfgemeinschaften mit ihren vorwiegend bäuerlich-wirtschaftlichen Aufgaben, andererseits in den beiden Gerichtsgemeinden, die vor allem politische Aufgaben erfüllten. Als 1809 die Gerichtsgemeinden aufgelöst wurden, übertrug man deren Aufgaben den elf Gemeinden, die mit den Gemeindegesetzen von 1842 und 1864 das Recht der Selbstverwaltung erhielten.

Den elf Gemeinden des Fürstentums kommt in der Verfassung eine besondere

Bedeutung zu. Bereits im Artikel 1 wird auf die Gemeinden Bezug genommen, womit ihre wichtige Rolle im Staatswesen hervorgehoben wird:

Artikel 1

«Das Fürstentum Liechtenstein bildet in der Vereinigung seiner beiden Landschaften Vaduz und Schellenberg ein unteilbares und unveräußerliches Ganzes; die Landschaft Vaduz (Oberland) besteht aus den Gemeinden Vaduz, Balzers, Planken, Schaan, Triesen und Triesenberg, die Landschaft Schellenberg (Unterland) aus den Gemeinden Eschen, Gamprin, Mauren, Ruggell und Schellenberg.»

Die Gemeinden sind natürlich nicht «souverän» wie ein Staat, da sie ja auch nicht die Aufgaben eines Staates (z. B. eigene Aussenpolitik u. a. m.) erfüllen können. Die *Gemeinden* besitzen jedoch in ihrem eigenen Wirkungskreis eine erhebliche *Selbständigkeit* (Autonomie), die auch im Artikel 110 der Verfassung festgeschrieben ist.

In den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden fallen beispielsweise:

- a) die Wahl der Gemeindeorgane
- b) die Organisation der Gemeinde
- c) die Verleihung des Bürgerrechts
- d) die Verwaltung des Gemeindevermögens sowie die Errichtung öffentlicher Bauten und Anlagen (u. a. Schulhaus)
- e) die Erhebung von Umlagen und Festsetzung von Steuerzuschlägen